

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1982**

9. September 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Leistungsbezug bei per Haftbefehl gesuchten Personen im Land Bremen**

Wird eine Person in Untersuchungshaft, Strafhaft oder in eine sonstige Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufgenommen, bestehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II regelmäßig nicht im bisherigen Umfang fort. Nach [§ 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II](#) ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt.

Anders stellt sich die Lage dar, solange ein Haftbefehl zwar besteht, aber noch nicht vollstreckt ist. Der bloße Erlass eines Haftbefehls führt nach geltendem Bundesrecht nicht automatisch zu einem Leistungsausschluss. Die Bundesregierung hat dies in ihrer Antwort auf [Bundestagsdrucksache 20/14630](#) ausdrücklich festgestellt. Maßgeblich bleiben die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungs- und Meldepflichten. Im SGB II gehört dazu insbesondere die Erreichbarkeit nach [§ 7b SGB II](#). Nach § 7b Absatz 4 SGB II kann der Leistungsanspruch entfallen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne wichtigen Grund nicht nachkommen. Ein regelmäßiger automatisierter Abgleich zwischen Fahndungsdaten und Leistungsdaten ist nach bisheriger Rechts- und Verwaltungslage nicht vorgesehen.

Zum Stichtag 1. Juli 2026 waren nach Angaben der Bundesregierung bundesweit 170.667 Fahndungen zu offenen nationalen Haftbefehlen im polizeilichen Informationssystem INPOL-Z erfasst; sie bezogen sich auf 148.311 Personen. Auf Bremen entfielen 1.409 Fahndungen, darunter 132 wegen Straftat, 1.277 zur Strafvollstreckung und keine wegen Unterbringung. Dies ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf [Bundestagsdrucksache 21/7156](#) sowie der dazugehörigen [Kurzmeldung des Deutschen Bundestages](#).

Diese Bundeszahl ist nicht ohne Weiteres deckungsgleich mit früheren Bremer Angaben zu Fahndungsnotierungen. Zum Stichtag 30. September 2024 waren nach der Vorlage VL 21/3040 für den Rechtsausschuss im polizeilichen Informationssystem INPOL-Z sowie im Schengener Informationssystem für das Land Bremen insgesamt 2.223 Haftbefehle für die Fahndung gespeichert, darunter 121 zur Untersuchungshaft, 995 zur Strafvollstreckung, 230 zur Ausweisung, Abschiebung oder Rückschiebung und 877 zur Erzwingungshaft. Die 877 Erzwingungshaftbefehle waren nach dieser Vorlage lediglich in „INPOL-Land“, aber nicht bundesweit notiert, so dass im Ländervergleich die Zahl der offenen Haftbefehle für Bremen

bei 1.346 Fahndungsausschreibungen lag. Grundlage ist die Vorlage VL 21/3040 „[Offene Haftbefehle im Land Bremen](#)“.

Bereits im Jahr 2024 war die Zahl offener Haftbefehle im Land Bremen Gegenstand parlamentarischer Befassung. In der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) erklärte der Senat, die Gesamtzahl nicht vollstreckter Haftbefehle könne im Fachverfahren web.sta nicht zuverlässig ausgelesen werden; außerhalb besonderer Erhebungen würden offene Haftbefehle nicht regelhaft statistisch erfasst. Grundlage ist die Antwort des Senats auf die Frage „[Offene Haftbefehle im Land Bremen](#)“ vom 17. September 2024. Der Rechtsausschuss hat das Thema am 22. Oktober 2024 unter dem Tagesordnungspunkt „Offene Haftbefehle im Land Bremen“ behandelt.

Auf Bundesebene wird seit längerem darüber diskutiert, den Datenaustausch zwischen Sozial-, Justiz-, Sicherheits-, Ausländer-, Melde-, Finanz- und weiteren Behörden zu verbessern und den Leistungsbezug per Haftbefehl gesuchter Personen rechtssicherer zu regeln. Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat am 2. Juli 2026 beschlossen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern noch im Juli 2026 einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs mit gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen vorlegen sollen, die bis Ende 2026 umgesetzt werden. Zu den dort genannten Maßnahmen gehören ein möglichst umfassender Datenaustausch zwischen zuständigen Behörden sowie ein Leistungsausschluss im SGB II und SGB XII für per Haftbefehl gesuchte Personen. Grundlage ist der Koalitionsausschuss-Beschluss „[Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung](#)“ vom 2. Juli 2026.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele offene Haftbefehle beziehungsweise Fahndungen zu offenen Haftbefehlen waren dem Senat zum Stichtag 1. September 2026 im Land Bremen bekannt? Bitte nach Untersuchungshaft, Strafvollstreckung, Erzwingungshaft, Sicherungshaft, Ausweisung, Abschiebung oder Rückschiebung, Unterbringung und sonstigen Haftgründen sowie nach Stadtgemeinde darstellen.
2. Wie hat sich die Zahl der offenen Haftbefehle beziehungsweise Fahndungen zu offenen Haftbefehlen im Land Bremen jeweils zum Stichtag 1. September der Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 entwickelt? Bitte nach Untersuchungshaft, Strafvollstreckung, Erzwingungshaft, Sicherungshaft, Ausweisung, Abschiebung oder Rückschiebung, Unterbringung und sonstigen Haftgründen sowie nach Stadtgemeinde darstellen.
3. Wie viele der zum Stichtag 1. September 2026 bekannten offenen Haftbefehle beziehungsweise Fahndungen bestanden seit weniger als drei Monaten, drei bis unter sechs Monaten, sechs bis unter zwölf Monaten, ein bis unter zwei Jahren, zwei bis unter drei Jahren sowie drei Jahre und länger?

4. Wie verteilen sich die zum Stichtag 1. September 2026 bekannten offenen Haftbefehle beziehungsweise Fahndungen auf Deliktsgruppen, insbesondere Gewalt-, Eigentums-, Betäubungsmittel- und Sexualdelikte sowie sonstige Anlässe?
5. In welchem Umfang beziehen Personen, gegen die im Land Bremen ein offener Haftbefehl besteht, zugleich Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz? Bitte nach Leistungsbereich, Haftbefehlsart, zuständiger Stelle und Datengrundlage darstellen.
6. Wie viele Personen im Land Bremen bezogen zum Stichtag 1. September 2026 Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise Grundsicherung für Arbeitsuchende, obwohl gegen sie ein offener Haftbefehl vorlag? Bitte nach Haftbefehlsart und zuständigem Jobcenter darstellen.
7. Wie viele Personen im Land Bremen bezogen zum Stichtag 1. September 2026 Leistungen nach dem SGB XII, obwohl gegen sie ein offener Haftbefehl vorlag? Bitte nach Leistungsart und zuständigem Leistungsträger darstellen.
8. Wie viele Personen im Land Bremen bezogen zum Stichtag 1. September 2026 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, obwohl gegen sie ein offener Haftbefehl vorlag? Bitte nach Leistungsart und zuständiger Stelle darstellen.
9. Erfolgt im Land Bremen ein regelmäßiger oder anlassbezogener Abgleich zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Jobcentern, Sozialbehörden, Ausländerbehörden oder sonstigen Stellen dazu, ob per Haftbefehl gesuchte Personen Sozialleistungen beziehen? Bitte Rechtsgrundlage, beteiligte Stellen, Verfahren und Häufigkeit darstellen.
10. In wie vielen Fällen wurden Jobcenter, Sozialbehörden oder für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Stellen in den Jahren 2021 bis 2026 darüber informiert, dass gegen eine leistungsbeziehende Person ein offener Haftbefehl bestand? Bitte nach Jahren, Leistungsbereich und meldender Stelle darstellen.
11. Welche leistungsrechtlichen Maßnahmen wurden in den Jahren 2021 bis 2026 im Land Bremen ergriffen, nachdem Leistungsbehörden Kenntnis von einem offenen Haftbefehl gegen eine leistungsbeziehende Person erlangt hatten? Bitte insbesondere darstellen, ob Leistungen eingestellt, vorläufig eingestellt, aufgehoben, zurückgefordert, gemindert oder wegen fehlender Erreichbarkeit beendet wurden.
12. Welche rechtlichen, technischen oder organisatorischen Hindernisse stehen nach Einschätzung des Senats einem regelmäßigen Datenaustausch zwischen Sicherheits-, Justiz- und Sozialbehörden über per Haftbefehl gesuchte Leistungsbeziehende entgegen?

13. Wie bewertet der Senat Überlegungen auf Bundesebene, den Leistungsbezug per Haftbefehl gesuchter Personen durch ausdrückliche Regelungen im SGB II, im SGB XII und gegebenenfalls im Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken oder auszuschließen, sofern sich diese Personen dem Zugriff der Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörden entziehen? Bitte auch darstellen, wie der Senat solche Überlegungen unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums bewertet.
14. Sieht der Senat für das Land Bremen gesetzlichen, organisatorischen, technischen oder personellen Handlungsbedarf, um den Informationsaustausch zwischen Justiz-, Sicherheits- und Leistungsbehörden bei offenen Haftbefehlen zu verbessern und nicht gerechtfertigte oder missbräuchliche Leistungszahlungen an per Haftbefehl gesuchte Personen, die sich dem Zugriff der Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörden entziehen, zu verhindern? Falls ja, welchen? Falls nein, warum nicht?

Beschlussempfehlung:

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine